



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

21 K 4881/22

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren
des Herrn Hermann Theisen, [REDACTED]

Klägers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin,
Gz.: 9-22-17/-1650,

Beklagte,

wegen Verteidigungsrechts
hat die 21. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 2. Oktober 2024

durch

den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter

Schwarz

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

T a t b e s t a n d

Am 4. Mai 2022 beantragte der Kläger bei der Beklagten wörtlich: „Als Ministerium bzw. oberste Behörde in der Bundesrepublik Deutschland nehmen Sie (auch für mich) Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr, weshalb ich als Staatsbürger hiermit beantrage, dass Sie ihre politischen, ministeriellen und behördlichen Tätigkeiten und Entscheidungen hinsichtlich des Krieges in der Ukraine explizit und kategorisch nach den Bestimmungen des Friedensgebotes des Grundgesetzes und der UN-Charta ausrichten und das gegenüber der Öffentlichkeit auch offen und transparent vertreten.“

Er führte hierzu im Wesentlichen aus, am 24. Februar 2022 habe Russland einen völkerrechtswidrigen Krieg gegen die Ukraine begonnen, der seitdem immer weiter eska-

liert sei. Die Beklagte sei Teil dieses Krieges, indem sie der Ukraine finanzielle, militärische und logistische Mittel zur Verfügung stelle. Am 28. April 2022 habe der Deutsche Bundestag mehrheitlich für eine Lieferung schwerer Waffen an die Ukraine gestimmt. Zudem solle in Abstimmung und Kooperation mit den Partnern der Beklagten kurz-, mittel- und langfristig die Ausbildung weiter unterstützt werden, was auch die Bedienung der gelieferten Waffensysteme in Deutschland oder auf NATO-Gebiet umfasse. Hiermit sei auch auf dem Gebiet der Beklagten eine militärpolitische Eskalationsstufe im Umgang mit dem Krieg in der Ukraine erreicht worden, die mit den Bestimmungen des Friedensgebots des Grundgesetzes, namentlich Art. 1 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 20 und Art. 23 bis 26 GG, und der UN-Charta, namentlich Art. 1 Ziffer 1, Art. 2 Ziffern 3 und 4 UN-Charta, nicht mehr in Einklang zu bringen sei und eklatant gegen die kriegsvermeidenden Gebote verstöße. Der Kläger schließe sich einem offenen Brief an den Herrn Bundeskanzler an, den die Zeitung Emma veröffentlicht habe. Auf Bl. 11 f. des Verwaltungsvorgangs wird insofern Bezug genommen.

Der Antrag des Klägers wurde bei der Beklagten als Bürgeranfrage und als nicht dem IFG unterfallend erfasst, was dem Kläger am 1. Juni 2022 mitgeteilt wurde.

Einen hiergegen am 20. Juni 2022 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8. September 2022 zurück.

Der Kläger hat bereits am 14. Juli 2022 Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben (Az. 2 K 205/22) und ursprünglich beantragt, die Beklagte im Wege der Untätigkeitsklage zur Herausgabe der von ihm erbetenen Informationen zu verpflichten (Ziffer 1) und die Beklagte zur Einhaltung und Ausrichtung ihrer politischen, ministeriellen und behördlichen Tätigkeiten im Umgang mit dem Krieg in der Ukraine nach den Bestimmungen des Friedensgebotes des Grundgesetzes und der UN-Charta zu verpflichten (Ziffer 2). Mit Eingangsverfügung vom 15. Juli 2022 ist der Kläger zu einer beabsichtigten Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht Köln wegen örtlicher Unzuständigkeit angehört worden. Mit Beschluss vom 1. August 2022 hat das Verwaltungsgericht Berlin den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht Köln verwiesen. Das Verfahren ist zunächst unter dem Az.: 13 K 4549/22 geführt worden; mit Beschluss vom 29. August 2022 ist das Verfahren in Bezug auf den Klageantrag zu 2) abgetrennt worden und wird nunmehr unter dem hiesigen Aktenzeichen geführt.

Am 1. August 2022 hat der Kläger zu Ziffer 2 des ursprünglichen Klageverfahrens weiter einen zuletzt unter dem Az.: 21 L 1361/22 bearbeiteten Eilantrag gestellt, der mit Beschluss vom 19. Oktober 2022 abgelehnt worden ist. Auf den Inhalt des Beschlusses wird Bezug genommen.

Der Kläger führt zur Begründung in Ergänzung zu seinem Vorbringen im Verwaltungsverfahren im Wesentlichen aus, die Bundesregierung der Beklagten verletze ganz wesentlich die Bestimmungen des Friedensgebots des Grundgesetzes und der UN-Charta. Sie setze die Bevölkerung der Beklagten der ernsten Gefahr aus, als Kriegsteilnehmerin definiert zu werden und somit zum Ziel militärischer Aktionen von russischer Seite zu werden. Auch aus den Ausführungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages folge, dass im Falle der Einweisung der Konfliktpartei an gelieferten Waffen, der gesicherte Bereich der Nichtkriegsführung verlassen würde. Zivile und diplomatische Bemühungen der Beklagten für eine nicht-militärische Lösung seien kaum noch erkennbar. Aus dem Grundgesetz und den über Art. 25 GG inkorporierten völkerrechtlichen Bestimmungen folge ein verfassungsrechtlich determinierter Auftrag zur Friedenswahrung und Friedensgestaltung. Die Klage sei als Untätigkeitsklage zulässig, auch wenn die Dreimonatsfrist nach § 75 Satz 2 VwGO bei Klageerhebung um zwei Wochen unterschritten gewesen sei. Denn es handele sich um eine ein unmittelbares Gefahrenszenario betreffende Klage. Die Klage sei auch begründet. Der Individualanspruch als Staatsbürger auf Einhaltung der Bestimmungen des Friedensgebots des Grundgesetzes und der UN-Charta leite sich aus Art. 1 bis 5, 20 und 24 bis 26 ab. Der Krieg schreite zudem in dramatischer Weise weiter voran, sodass sich auch die militärische Beteiligung weiter zuspitze.

Der Kläger hat den ursprünglichen Klageantrag zu 1) in der mündlichen Verhandlung um den Klageantrag zu 2) ergänzt. Die Beklagte hat der Klageänderung widersprochen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zur Einhaltung und Ausrichtung ihrer politischen, ministeriellen und behördlichen Tätigkeiten im Umgang mit dem Krieg in der Ukraine nach den Bestimmungen des Friedensgebots des Grundgesetzes und der UN-Charta zu verpflichten,

2. festzustellen, dass ihn die in der Klage benannte Beteiligung der Beklagten an dem Krieg in der Ukraine in seinen in der Klage benannten Grundrechten verletzt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten des Klage- und Eilverfahrens und den beigezogenen Verwaltungs- vorgang der Beklagten.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die als Klageänderung zu wertende Erweiterung der Klage um den Klageantrag zu 2) im Rahmen der mündlichen Verhandlung ist unzulässig (§ 91 Abs. 1 VwGO). Die Beklagte hat der Klageänderung ausdrücklich widersprochen (§ 91 Abs. 1 Alt. 1 VwGO). Die Klageänderung ist auch nicht sachdienlich (§ 91 Abs. 1 Alt. 2 VwGO). Wesentlich für den Begriff der Sachdienlichkeit ist der Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit. Danach ist eine Klageänderung regelmäßig sachdienlich, wenn sie die Möglichkeit bietet, den Streitstoff zwischen den Beteiligten endgültig zu bereinigen. Gegen Sachdienlichkeit spricht es jedoch, wenn ein völlig neuer Streitstoff zur Beurteilung und Entscheidung gestellt wird, ohne dass dafür das Ergebnis der bisherigen Prozessführung verwertet werden könnte. Die Änderung der Klage in eine unzulässige – z.B. verfristete – Klage ist nie sachdienlich.

Vgl. hierzu J. Kujath in: Sodan/Ziekow, 5. Auflage 2018,
VwGO, § 91, Rn. 53, 59.

Ausgehend hiervon ist die Sachdienlichkeit zu verneinen, denn die Klageerweiterung hat einen unzulässigen Antrag zum Gegenstand. Insofern kann auf die folgenden, auf die Klagebefugnis bezüglich des Klageantrags zu 1) bezogenen Ausführungen Bezug genommen werden: Die Unterstützungshandlungen der Beklagten an die Ukraine – vom Kläger als Kriegsbeteiligung gewertet – verletzen aus den zur Klagebefugnis bezüglich des Klageantrags zu 1) ausgeführten Gründen den Kläger nicht in seinen sub-

jektiv-öffentlichen Rechten. Die in Bezug genommenen Ausführungen griffen im Übrigen auch dann Platz, hielte man die Klageänderung für sachdienlich.

Die sonach nur bezüglich des Antrags zu 1) in der Sache zu entscheidende Klage ist unzulässig.

Der Klageantrag ist bereits zu unbestimmt (§ 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

Die an die Bestimmtheit des Klageantrags zu stellenden Anforderungen hängen von der jeweiligen Klageart, der Vollstreckungsfähigkeit, den Umständen des Einzelfalles und den Besonderheiten des materiellen Rechts ab. Im Rahmen einer allgemeinen Leistungsklage ist erforderlich, dass das Begehr zu einer vollstreckungsfähigen Entscheidung führen kann.

Vgl. Riese in: Schoch/Schneider, 45. EL Januar 2024,
VwGO, § 82, Rn. 25, m. w. N.

Im Rahmen einer Verpflichtungsklage muss zumindest ersichtlich werden, welcher Verwaltungsakt mit welchem Inhalt erlassen werden soll.

Hiervon ausgehend fehlt es – ungeachtet der Frage, ob das Begehr als Verpflichtungs- oder doch eher als Leistungsklage einzustufen ist – an der hinreichenden Bestimmtheit des Klageantrags, was im Rahmen der mündlichen Verhandlung thematisiert worden ist. Der vom Kläger gestellte Antrag kann nicht Gegenstand eines vollstreckungsfähigen Tenors sein, zumal schon nicht konkret benannt wird, wie die Beklagte ihre Tätigkeit konkret „ausrichten“ soll und was konkret dabei „eingehalten“ werden soll. Mit Blick auf eine etwaige Verpflichtungsklage ist zudem nicht ersichtlich, welcher Verwaltungsakt welchen Inhalts konkret erlassen werden soll. Auch in Zusammenschau mit der weiteren Klagebegründung lässt sich nicht zweifelsfrei erschließen, welche Maßnahmen der Kläger im Einzelnen von der Beklagten fordert.

Dem Kläger fehlt es daneben – ungeachtet der Frage, ob das Begehr als Verpflichtungs- oder doch eher als Leistungsklage einzustufen ist – an der jedenfalls in allen denkbaren Konstellationen erforderlichen Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO [ggf. analog]), die voraussetzt, dass der Kläger geltend macht, durch ein Verwaltungshandeln oder dessen Unterlassen in seinen Rechten verletzt zu sein.

Soweit der Antrag nach dem erkennbaren – jedoch in seinen Einzelheiten nicht hinreichend bestimmmbaren (s.o.) – Begehren (§ 88 VwGO) auf die (zumindest teilweise) Unterlassung von Unterstützungshandlungen an die Ukraine gerichtet ist, ist eine Klagebefugnis nicht gegeben:

Diesbezüglich ist im Eilbeschluss (Az.: 21 L 1361/22) in Bezug auf die hinsichtlich der maßgeblichen Rechtsfragen gleichlaufende „Antragsbefugnis“ ausgeführt worden:

„[...] Erforderlich, aber auch hinreichend ist, dass unter Zugrundelegung der Darlegungen des Antragstellers die Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts möglich erscheint. Das ist hier nicht der Fall.“

Eine Antragsbefugnis kann der Antragsteller nicht aus einem grundrechtlichen Abwehranspruch herleiten. Zwar stützt der Antragsteller sein Begehren unter anderem auf eine behauptete Verletzung seiner Grundrechte aus Art. 1 Grundgesetz (GG), Art. 2 GG, Art. 3 GG, Art. 4 GG und Art. 5 GG. Er hat jedoch nicht näher dargelegt, inwiefern diese jeweils einzelnen Rechtspositionen durch ein Verwaltungshandeln oder dessen Ablehnung verletzt sein könnten. Mit den von ihm als verfassungs- und völkerrechtswidrig beanstandeten Unterstützungshandlungen der Antragsgegnerin für die Ukraine ist auf der Grundlage des Antragsvorbringens kein unmittelbarer Eingriff in die vorgenannten Grundrechte des Antragstellers selbst verbunden. Auch ein mittelbarer Eingriff scheidet aus. Hängt die befürchtete Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Interessen – wie hier – vom Verhalten anderer Personen ab oder beruht sie auf einem komplexen Geschehensablauf, so setzt die Bejahung eines Eingriffs voraus, dass der Staat diese als für ihn vorhersehbare Folge zumindest in Kauf nimmt. Ist er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert, auf den Geschehensablauf Einfluss zu nehmen, kann ihm dieser verfassungsrechtlich nicht als Folge eigenen Verhaltens zugerechnet werden. Die verfassungsrechtliche Verantwortlichkeit der an das Grundgesetz gebundenen öffentlichen Gewalt, und damit auch der Schutzbereich der Grundrechte, enden daher grundsätzlich dort, wo ein Vorgang in seinem wesentlichen Verlauf von einer fremden Macht nach ihrem, von der Bundesrepublik Deutschland unabhängigen Willen gestaltet wird.“

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen für die Möglichkeit einer mittelbaren Grundrechtsbeeinträchtigung ist nicht feststellbar. Der Antragsteller hat nicht konkret dargelegt, auf welche Weise er eine Verletzung bzw. Gefährdung seiner Grundrechte befürchtet. Weder hat er einen konkreten Akteur für eine Verletzungshandlung benannt, noch ist, unterstellt es handelte sich dabei um den russischen Staat oder ein mit diesem verbündeten Staat, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erkennbar, ob durch diese überhaupt ein kriegerischer Angriff gegen die Bundesrepublik Deutschland zu erwarten ist. Der Antragsteller hat auch nicht dargelegt, auf welche Weise er befürchtet, dadurch in seinen Grundrechten betroffen zu sein. Schließlich ist weder vom Antragsteller konkret dargelegt noch sonst bereits jetzt hinreichend ersichtlich, dass ein etwaiger kriegerischer Angriff durch einen dritten Staat als Reaktion auf die bisherigen Unterstützungs-handlungen der Antragsgegnerin nach den vorstehenden Voraussetzungen der Antragsgegnerin überhaupt als Grundrechtseingriff zurechenbar wäre.“

Der Einzelrichter folgt diesen Ausführungen auch für das Klageverfahren und ergänzt:

Soweit der Kläger eine Nachteilszufügung durch einen kriegerischen Akt des russischen Staats in Reaktion auf die Unterstützungsleistungen der Beklagten befürchtet, fehlt es hierbei schon an der erforderlichen Finalität der Nachteilszufügung mit Blick auf in diesem Fall etwaig (faktisch) betroffene Grundrechtspositionen des Klägers.

Vgl. hierzu BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15. März 2018 – 2 BvR 1371/13 –, juris, Rn. 44.

Das befürchtete Gefahrenszenario eines russischen Angriffs ist hinsichtlich seines Realisierungsrisikos für die Beklagte nicht vorhersehbar und wird von dieser auch nicht in Kauf genommen. Vielmehr wägt die Beklagte – was sich aus der medialen Berichterstattung hierzu auch ablesen lässt – genau ab, wie sie vorgeht. Weder reicht die Beklagte dem russischen Staat durch ihr Vorgehen folglich die Hand, noch verleiht sie dessen Aktivitäten – sollte es tatsächlich [was derzeit nicht konkret ersichtlich ist] zu einem Angriff kommen – den Anschein der Legalität oder billigt und unterstützt ihn in sonstiger Weise.

Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung auf einzelne Passagen seines Vorbringens verweist und die Auffassung vertritt, er habe eine konkret drohende Grundrechtsverletzung ausreichend dargelegt, kann er das Vorstehende nicht durch neues Vorbringen entkräften.

Weiter führt der besagte Eilbeschluss zur fehlenden Antragsbefugnis aus:

"Eine Antragsbefugnis kann der Antragsteller auch nicht mit Erfolg aus einer grundrechtlichen Schutzpflicht herleiten, der die Antragsgegnerin möglicherweise nicht oder nicht hinreichend nachkommt. Zwar lässt sich grundsätzlich eine staatliche Pflicht zum Schutz von Leib und Leben aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG begründen. Zur Erfüllung dieser Pflichten kommt der Antragsgegnerin jedoch insbesondere auf dem Gebiet der Außen- und Verteidigungspolitik ein weiter Entscheidungsspielraum zu. Eine Verletzung der staatlichen Schutzpflicht liegt erst dann vor, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat, oder die ergriffene Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, um das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben."

BVerwG, Urteil vom 5. April 2016 – 1 C 3/15 – juris Rn. 23f. m.w.N.

Hierzu hat der Antragsteller nichts vorgetragen. Es ist auch nicht sonst ersichtlich, dass die staatlichen Maßnahmen zur Verteidigung auch unter Berücksichtigung der vom Kläger monierten Unterstützungsmaßnahmen für die Ukraine die Grenzen des der Antragstellerin eingeräumten Entscheidungsspielraums zur Erfüllung ihrer Schutzpflicht verlassen."

Auch diesen Ausführungen folgt der Einzelrichter für das Klageverfahren. Zu ergänzen ist Folgendes:

Der Kläger hat auch nicht hinreichend dargelegt, dass er durch das Handeln oder Unterlassen der Beklagten unmittelbar in der geltend gemachten Grundrechtsposition betroffen ist. Dies kann nicht allein daraus folgen, dass der Kläger als Staatsbürger auch von einem potenziell flächendeckenden Angriff des russischen Staats betroffen wäre.

Denn er unterscheidet sich insofern nicht von der unüberschaubar großen Zahl von ebenfalls von einem Angriff betroffenen Personen.

Vgl. zu diesem Kriterium auch BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15. März 2018 – 2 BvR 1371/13 –, juris, Rn. 47.

Weiter führt der besagte Eilbeschluss zur fehlenden Antragsbefugnis aus:

„Eine Antragsbefugnis folgt auch nicht aus Art. 25 Satz 2 GG i.V.m. Rechtssätzen des Völkerrechts. Insbesondere auf eine behauptete Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots nach Art. 2 Abs. 4 der UN-Charta oder auf eine behauptete Verletzung des Verbots eines Angriffskriegs nach dem Briand-Kellogg-Pakt könnte sich der Antragsteller nur dann berufen, wenn er unmittelbar Betroffener oder an Verletzungshandlungen Beteiligter wäre. Es bedarf hierzu stets einer den Antragsteller von der Allgemeinheit unterscheidenden individuellen Betroffenheit.“

BVerwG, Urteil vom 5. April 2016 – 1 C 3/15 – juris Rn. 39, 46f. m.w.N.

Für eine solche Betroffenheit des Antragstellers ist hier jedoch nichts vorgetragen und auch nichts ersichtlich.“

Auch diesen Ausführungen folgt der Einzelrichter für das Klageverfahren. Es ist zu ergänzen:

Aus dem vom Kläger geltend gemachten völkerrechtlichen Gewaltverbot folgt zudem jedenfalls kein – vorliegend der Sache nach in Bezug auf die Unterstützungsleistungen gegenüber der Ukraine geltend gemachter – subjektivierbarer Unterlassungsanspruch.

Das Gewaltverbot beinhaltet lediglich eine Unterlassungspflicht, vermittelt jedoch keinen Anspruch auf Unterlassung. Letzterer folgt erst aus den völkerrechtlichen Normen zur Staatenverantwortlichkeit, nach denen zum Beispiel der verletzte Staat einen Anspruch hat, von dem verantwortlichen Staat zu verlangen, das rechtswidrige Handeln einzustellen. Die insoweit anspruchsvermittelnden Normen des Völkerrechts, die Reaktionsmöglichkeiten auf ein rechtswidriges Verhalten in einem Rechtssystem gleichberechtigter

Staaten ohne zentrale Durchsetzungsgewalt schaffen, sind indes lediglich staatengerichtet und daher nicht geeignet, nach Art. 25 Satz 2 Halbsatz 2 GG Rechte und Pflichten für den Einzelnen zu begründen.

Vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 15. März 2018 –
2 BvR 1371/13 –, juris, Rn. 56.

Letztlich führt der besagte Eilbeschluss zur fehlenden Antragsbefugnis aus:

„Eine Antragsbefugnis kann der Antragsteller schließlich auch nicht aus der behaupteten Verletzung von Art. 20, Art. 24 und Art. 26 GG herleiten. Unabhängig von der Frage, ob diese verfassungsrechtlichen Bestimmungen überhaupt subjektiv- öffentliche Rechte verleihen, die der Antragsteller gerichtlich geltend machen und deren Einhaltung er von der Antragsgegnerin verlangen könnte, ist eine Verletzung dieser Vorschriften nicht ansatzweise dargelegt worden oder sonst ersichtlich. Dies gilt auch in Bezug auf das in Art. 26 GG verankerte Verbot, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören und das Verbot eines Angriffskrieges. Dafür, dass die Unterstützung der Ukraine durch die Antragsgegnerin in der Absicht erfolgt, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, liegen keine greifbaren Anhaltspunkte vor. Die bisherigen Unterstützungsmaßnahmen sind auch nicht als Beteiligung an einem Angriffskrieg zu bewerten.“

Auch hieran hält der Einzelrichter für das Klageverfahren fest. Substantieller neuer Vortrag ist nicht geleistet worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) wird hingewiesen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Schwarz

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

G r ü n d e

Der festgesetzte Streitwert entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert im Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 52 Abs. 2 GKG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Auf die ab dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) wird hingewiesen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Schwarz



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Köln



Verwaltungsgericht Köln

ÖFFENTLICHE SITZUNG

der 21. Kammer

21 K 4881/22

Köln, 02.10.2024

In dem verwaltungsgerichtlichen
Verfahren

des Herrn Hermann Theisen,

Anwesend:

Richter am VG
Schwark
als Einzelrichter

Klägers,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium der
Verteidigung,
Stauffenbergstraße 18,
10785 Berlin,
Gz.: 9-22-17-1650,

Beginn: 13:16 Uhr.

Beklagte,

Ende: 13:58 Uhr

wegen Verteidigungsrechts

erscheinen nach Aufruf der Sache:

1. der Kläger.

2. für die Beklagte: Herr
Regierungsdirektor Lesaar unter Vorlage
einer Terminsvollmacht.

Die mündliche Verhandlung wird um 13:18 Uhr unterbrochen.

Die mündliche Verhandlung wird um 13:24 Uhr fortgesetzt.

Der wesentliche Inhalt der Akten wird vorgetragen.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen erörtert.

Der Kläger erklärt:

Ich erweitere meine Klage um einen weiteren Antrag:

Ich beantrage die Feststellung, dass mich die in der Klage benannte Beteiligung der Beklagten an dem Krieg in der Ukraine in meinen in der Klage benannten Grundrechten verletzt.

Vorgelesen und genehmigt.

Der Vertreter der Beklagten erklärt:

Ich stimme der Klageänderung nicht zu.

Vorgelesen und genehmigt.

Den Erschienenen wird Gelegenheit gegeben, weitere Anträge zu stellen und diese zu begründen.

Der Kläger stellt im Übrigen den Antrag zu 2) aus der Klageschrift (Bl. 1 der Gerichtsakte).

Vorgelesen und genehmigt.

Der Vertreter der Beklagten beantragt,

die Klage abzuweisen.

Vorgelesen und genehmigt.

Nachdem das Wort nicht mehr gewünscht wird, schließt der Einzelrichter die mündliche Verhandlung um 13:58 Uhr.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

Schwarz



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Köln